

# Kein Urlaub wie sonst

**Reiserecht in Corona-Zeiten.** Immer noch erreichen uns viele Fragen im Zusammenhang mit Corona. Eine Auswahl an aktuellen Leserfragen und unsere Antworten darauf.

**Ich habe eine Schottland-Rundreise für die letzte Juli-Woche gebucht. Kann ich davon kostenlos zurücktreten?** Derzeit ja. Aktuell gilt eine Quarantäne-Pflicht von 14 Tagen für die Einreise ins Vereinigte Königreich. Sofern diese in den Zeitraum der geplanten Reise fällt, können Sie kostenlos von der Pauschalreise zurücktreten, da der Zweck der Reise vereitelt ist. Der Veranstalter muss Ihnen sämtliche bisher bezahlten Beträge rückerstatten.

**Ich war im März 2020 in Tunesien. Der Rückflug wurde am 16.3.2020 aufgrund der Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt. Der Reiseveranstalter konnte die vorzeitige Heimreise nicht organisieren. Ich habe dann mit der österreichischen Botschaft Kontakt aufgenommen, die mir einen Rückflug organisierte, für den pro Person 200 Euro zu zahlen waren. Kann ich diese Kosten zurückfordern?** Ja. Bei einer Pauschalreise liegt die Verantwortung für den Rücktransport in einem solchen Fall beim Veranstalter. Die Republik Österreich ist in diesem Fall für dieses Versäumnis sozusagen nur eingesprungen. Sie haben also einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Reiseveranstalter.

**Ich habe schon vor Langem für September einen Flug nach Bangkok gebucht. Da ich Sorge habe, mich auf diesem Langstreckenflug zu infizieren, möchte ich zurücktreten. Ist das kostenlos möglich?** Nein. Diese Sorge

berechtigt leider nicht zum kostenlosen Rücktritt. Grundsätzlich gilt: Solange ein Flug tatsächlich durchgeführt wird, gelten die jeweiligen Stornobedingungen für das erworbene Ticket. Vielleicht gelingt es, mit der Fluglinie eine Kulanzlösung (etwa Umbuchung auf einen späteren Zeitpunkt) zu finden.

**Ich möchte für den Herbst ein extrem günstiges Angebot für einen Badeaufenthalt in der Türkei buchen. Spricht etwas dagegen?** Die Situation ist hinsichtlich Reisewarnungen, Ein- und Ausreisebestimmungen, Quarantäneanordnungen etc. generell ziemlich unsicher. Deshalb ist die Frage auch nur sehr allgemein zu beantworten. Wer jetzt eine Reise bucht, geht ein gewisses Risiko ein. Ein kostenloser Rücktritt würde wohl erst dann möglich sein, wenn die Situation am Zielort sich deutlich verschärft hat. Grundsätzlich ist man bei einer Pauschalreise in einer besseren Position als bei der individuellen Buchung von Einzelleistungen. Es spricht einiges dafür, in den nächsten Monaten eher kurzfristig zu buchen und immer die Stornobedingungen genau im Auge zu behalten. Zahlreiche Touristikunternehmen gehen dazu über, die sonst üblichen Stornobedingungen zu lockern bzw. mit kostenlosen Rücktrittsmöglichkeiten zu werben.

**Mein im Jänner gebuchter AUA-Flug für den April nach Bologna wurde abgesagt. Bis heute habe ich kein Geld gesehen. Was kann ich tun?** Vorweg: Umbuchungsangebote oder Gutscheine müssen Sie nicht akzeptieren. Wird ein Flug annulliert, haben Passagiere das Recht auf volle Rückerstattung der Ticketkosten, gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung sogar innerhalb von sieben Tagen. In dieser Krisensituation klappt das ganz offensichtlich nicht. Für AUA- und Laudamotion-Flüge haben wir eine Aktion organisiert, um die Forderungen gegenüber den Airlines gemeinschaftlich durchzusetzen. Achtung: Die Anmeldung dafür ist vorläufig bis 30.6. befristet. Infos dazu finden Sie hier: [www.verbraucherrecht.at/flugstorno2020](http://www.verbraucherrecht.at/flugstorno2020). Wir werden zu diesem Thema noch weiter berichten.

**Meine Familie hat für drei Wochen im Juli ein Appartement auf einer**

**griechischen Insel gebucht. Der Flug wurde mittlerweile annulliert; wir wissen derzeit nicht, ob und wie wir an unser Ziel gelangen. Eine Anzahlung haben wir geleistet. Können wir zurücktreten?** Beim annullierten Flug haben Sie Anspruch auf volle Rückerstattung des Ticketpreises. Was das Appartement betrifft, gilt griechisches Recht. Dieses sieht in Fällen höherer Gewalt und bei einer Kündigung 21 Tage vor Reiseantritt eine kostenlose Stornomöglichkeit vor. Ob diese Möglichkeit vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Wir raten daher, sich direkt mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen.

**Wann genau kann ich von einer gebuchten Pauschalreise kostenlos zurücktreten?** Wer eine Pauschalreise gebucht hat, kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe „außergewöhnliche Umstände“ auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen unter anderem vor, wenn erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen – wie beim Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel –, die eine sichere Reise ans vereinbarte Reiseziel unmöglich machen. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf volle Erstattung geleisteter Zahlungen. Eine darüber hinausgehende Entschädigung (etwa für entgangene Urlaubsfreude) gibt es allerdings nicht. Die Frage, welche Risiken noch zumutbar sind und wann außergewöhnliche Umstände vorliegen, muss anhand des Einzelfalles beurteilt werden. Eine klare Reisewarnung des Außenministeriums für den Bestimmungsort würde jedenfalls als Rücktrittsgrund gelten, muss aber nicht zwingend vorliegen.

## Rat & Hilfe

- In allen **Reiserechtsfragen** rufen Sie unsere **Hotline 0800 201 211** (Zu Redaktionsschluss war eine Verlängerung der Hotline über den 30. Juni 2020 hinaus noch nicht fixiert.)
- Mit **allen anderen Fragen** können Sie sich an unsere Online-Beratung wenden <https://vki.at/online-beratung>
- **Aktuelle Infos** finden Sie auf unseren Websites [www.konsument.at](http://www.konsument.at), [www.europakonsument.at](http://www.europakonsument.at), [www.vki.at](http://www.vki.at) und [www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at)



Dieser Artikel wurde aus den Mitteln des Verbraucherprogramms der Europäischen Union (2014 – 2020) gefördert.